

Satzung
über den Zweck der Kindertagesstätte
der Ortsgemeinde Hottenbach vom 5. November 2002

Der Gemeinderat Hottenbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (BS 91-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Ortsgemeinde Hottenbach verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) - dem Kindergarten - ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern und die Unterstützung der Sorgeberechtigten bei diesen Aufgaben.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

§ 2

Die Ortsgemeinde Hottenbach ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

Die Ortsgemeinde erhält bei Auflösung des Kindergartens oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nicht mehr als das eingebrachte Kapital und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

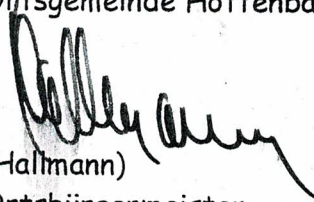
§ 4

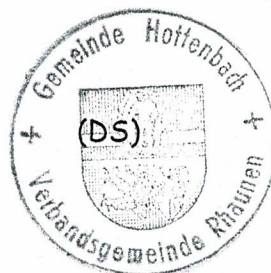
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hottenbach, den 5. November 2002
Ortsgemeinde Hottenbach


(Hallmann)
Ortsbürgermeister



Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

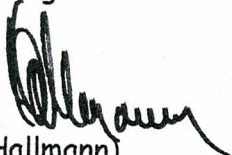
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hottenbach, den 5. November 2002

Ortsgemeinde Hottenbach



(Hallmann)
Ortsbürgermeister

